



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

262

Gewährung und Verwendung von Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Jena 262

Rückforderung von Fördermitteln in Höhe von DM 510.000,- Wohnumfeldverbesserung Lobeda 262

Modellvorhaben der Stadterneuerung Markt 16 - Verfahren der umfassenden Sicherung 263

Öffentliche Bekanntmachungen

265Vollzug des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), geändert durch Art. 10 des Thüringer Haushaltssicherungsgesetzes 1997 vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 315);
Veränderung der Schulorganisation bestehender Schulen 265

Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes B-Dd 04.3/2000 für das Wohngebiet „Oberer Freiberg“ der Stadt Jena im Ortsteil Drackendorf 266

Öffentliche Bekanntmachung des Flurneuordnungsamtes Gera 266

Öffentliche Zustellungen gem. § 15 ThürVwZVG 267

Ausschusssitzung 267

Öffentliche Ausschreibungen

267

Lieferung eines geländegängigen PKW 267

3 Standorte der Schulsozialarbeit an Berufsschulen 268

Stellenausschreibung - Persönliche/r Referent/in 268

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, Postfach 10 03 38, 07703 Jena,
Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 1,00 DM - Jahres-ABO: 48,00 DM zzgl. Vertriebsgebühr
Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels)
- Redaktionsschluss: 7. August 2000
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 11. August 2000)

Beschlüsse des Stadtrates

Gewährung und Verwendung von Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Jena

- beschl. am 05.07.2000, Beschl.-Nr. 00/07/14/0336

1. Den Fraktionen werden aus Haushaltsmitteln nach Maßgabe des Haushaltes Zuwendungen zu ihren sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt.
2. Die Geschäftsführung der Fraktionen erfolgt nach den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
3. Der Stadtrat bestimmt zu Beginn jeder Wahlperiode die Höhe der jährlichen Zuwendungen als das Zwölfwache der monatlichen Zuwendungen. Dabei wird insbesondere der zukünftige Bedarf der Fraktionen wie auch die Verwendung der in der vorangegangenen Wahlperiode zur Verfügung gestellten Zuwendungen berücksichtigt.
4. Der monatliche Gesamtbetrag setzt sich für jede Fraktion aus einem gleichen monatlichen Grundbetrag und einem der Fraktionsstärke entsprechenden Anteil zusammen.
5. Den Fraktionen wird zu Beginn des Monats der monatliche Gesamtbetrag überwiesen.
6. Folgende sächliche und personelle Aufwendungen dürfen aus den Zuwendungen bestritten werden:
 - Miete
 - Büroausstattung (Führung eines Inventarverzeichnisses) und Büromaterial
 - Fachliteratur
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Reisekosten
 - Fortbildung
7. Die Fraktionen legen dem Rechnungsprüfungsamt spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die im Vorjahr erlangten Zuwendungen zur Prüfung vor. Dieser Nachweis enthält eine summarische Darstellung der Ausgaben für die unter Ziffer 6 genannten Bereiche einschließlich entsprechender Originalbelege bzw. Unterlagen sowie die unterschriebene Erklärung des Fraktionsvorsitzenden, dass es sich bei den aufgeführten Ausgaben um Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen handelt.
8. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel sind nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen bzw. werden mit den künftigen Zuwendungen für das Folgejahr verrechnet.
9. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen oder sonstigen persönlichen Leistungen an einzelne Fraktionsmitglieder, Fraktionsmitarbeiter oder beratende Bürger ist aus den Fraktionszuwendungen unzulässig.
10. Bei Veränderung der Zahl der Fraktionsmitglieder im Laufe der Wahlperiode erfolgt mit dem Monat der Veränderung eine entsprechende Anpassung der Höhe der Zuwendungen.
11. Nach Ablauf der Wahlperiode oder bei Auflösung einer Fraktion ist eine Endabrechnung dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen; die nicht verbrauchten Mittel sind zurückzuerstatten.

Begründung:

Die Beschlussvorlage basiert auf § 13 ThürKO und ersetzt die bisherige „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Jena“ vom 12.11.1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28/95 vom 27.07.1995, S. 251.

Rückforderung von Fördermitteln in Höhe von DM 510.000,-- Wohnumfeldverbesserung Lobeda

- beschl. am 05.07.2000, Beschl.-Nr. 00/07/14/0330

1. Unter der Voraussetzung, dass der Freistaat Thüringen die in Anlage 1 beigefügte Vereinbarung mit der Stadt Jena abschließt, hält die Stadt Jena den zunächst fristwahrend eingelegten Widerspruch gegen den Rückforderungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes mit dem Aktenzeichen 211-4654.20-J-000 bezüglich der Rücknahme des Zuwendungsbescheides zur Förderung der Ordnungsmaßnahme „Kollektorverlegung“ aufrecht, zahlt aber vorerst die erhaltenen Fördermittel in Höhe von DM 510.000,-- an den Freistaat zurück.
2. Die außerplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 61040.98100 „Rückzahlung von Fördermitteln“, gedeckt durch Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 88000.34000 „Verkauf von bebauten Grundstücken“ wird in Höhe von DM 510.000,-- bestätigt.

Begründung:

Im Zuge der Bebauung des ehemaligen Marktplatzes in Lobeda-West mit einem Einkaufszentrum war ein sogenannter Kollektor umzuverlegen, der das zu bebauende Grundstück querte.

Der Kaufvertrag zwischen der Stadt Jena und dem Investor vom 12.08.1992 enthält die Regelung, dass die Stadt Jena 75 % der Kosten der Umverlegung, der Investor 25 % der Kosten der Umverlegung zu tragen hat.

Am 30.11.1993 beantragte die Stadt Jena Fördermittel in Höhe von DM 510.000,-- zur Umverlegung des Kollektors aus dem Bund-Länder-Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung großer Neubaugebiete. Mit Bescheid vom 09.12.1993 wurden der Stadt Jena die Fördermittel in beantragter Höhe zugesprochen.

Im Zuge der Überprüfung des Verwendungsnachweises für diese Ordnungsmaßnahme stellte der Fördermittelgeber fest, dass die Kosten der Kollektorverlegung nicht kaufpreismindernd in dem Grundstückskaufvertrag mit dem Investor berücksichtigt wurden.

Nach Anhörung der Stadt Jena nahm nunmehr das Landesverwaltungsamt den Bescheid bezüglich der Ordnungsmaßnahme Kollektorverlegung zurück. Die Folge dieser Rücknahme ist, dass die Stadt Jena den Fördermittelbetrag in Höhe von DM 510.000,-- zurückzahlen muss. Begründet wird die Rücknahme des Fördermittelbescheides wie folgt:

a) Die Kollektorverlegung ist Gegenstand des Grundstückskaufvertrages mit dem Investor gewesen. Die Fördermittel wurden erst nach Abschluss des Grundstückskaufvertrages beantragt. In dem Abschluss des Grundstückskaufvertrages liege im fördermittelrechtlichen Sinn bereits der Beginn der Ordnungsmaßnahme Kollektorverlegung.

b) Die Stadt Jena hätte vorrangig die Einnahmen aus dem Grundstückskaufvertrag (Kaufpreis) zur Deckung der Kosten der Kollektorumverlegung einsetzen müssen.

Nach Auffassung des Rechtsamtes besteht eine geringe Chance, den Rücknahmebescheid erfolgreich anzugehen, so dass gegen den Widerrufsbescheid am 27.03.2000 Widerspruch eingelegt wurde. Sowohl die allgemeinen Nebenbestimmungen zu dem Zuwendungsbescheid als auch die Städtebauförderrichtlinie verpflichten die Stadt Jena zum vorrangigen Einsatz von Einnahmen, wenn diese mit dem Zuwendungszweck zusammenhängen.

Ziffer 29 Punkt 1 der Städtebauförderrichtlinie nennt zum Beispiel Ablösebeträge für Stellplätze, Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz und Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch. Des Weiteren erwähnt Ziffer 29 Punkt 1 der Städtebauförderrichtlinie beispielhaft den Einsatz von Erlösen aus der Veräußerung von Grundstücken, sofern diese mit Fördermitteln erworben wurden.

Nach Auffassung des Rechtsamtes steht die Einnahme aus der Grundstücksveräußerung nicht im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme "Kollektorumverlegung". Bei dieser Maßnahme dürfte es sich um die Änderung einer Erschließungsanlage im Sinne der Ziffer 13 der Städtebauförderrichtlinie handeln. Zur Behandlung von Einnahmen im Zusammenhang mit dieser Maßnahme bestimmt die Ziffer 13: „Die Förderung ist auf den Teil der Kosten beschränkt, der nicht durch andere öffentliche Zuwendungen, durch Beiträge oder Gebühren gedeckt werden kann. Nicht gefördert werden Kosten, die durch einen angemessenen Einsatz von Eigenleistungen sowie durch nachhaltig erzielbare Erträge finanziert werden können.“

Könnte also die Stadt Jena Erschließungsbeiträge oder Beiträge nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz von Anliegern erheben, müsste sie sich diese Maßnahmen selbstverständlich auf den Fördermittelbetrag anrechnen lassen. Diese Einnahmen hingen unmittelbar zusammen mit der geförderten Maßnahme.

Der Verkauf des Grundstückes hingegen hat nur zufällig einen Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme. Hätte die Stadt Jena die Baumaßnahme selbst durchgeführt - also das Grundstück nicht veräußert - wäre die Maßnahme wohl förderfähig gewesen.

Diese Argumentation hat die Stadt Jena bereits anlässlich der Anhörung zur beabsichtigten Rücknahme des Zuwendungsbescheides vertreten. Ihr wurde allerdings nicht gefolgt. Da jedoch Rechtsprechung und Literaturmeinungen zu dem vorgeschilderten Sachverhalt nicht aufgefunden werden konnten, kann letztlich nicht abgeschätzt werden, ob die Widerspruchsbehörde und gegebenenfalls die Verwaltungsgerichte unserer Argumentation folgen werden.

Sollte die Stadt Jena unterliegen, muss sie den ausgereichten Fördermittelbetrag zurückzahlen und ab dem Tage der Auszahlung bis zum Tage der Erstattung 6 % per anno verzinsen.

Um ein Fortschreiten der Verzinsung zu verhindern, soll der Fördermittelbetrag in Höhe von DM 510.000,- vorerst an den Freistaat Thüringen zurückgezahlt werden. Sollte die Stadt Jena im Widerspruchsverfahren oder in einem eventuell nachfolgenden verwaltungsrechtlichen Verfahren obsiegen, wird ihr der erstattete Fördermittelbetrag zurückerstattet.

Modellvorhaben der Stadterneuerung Markt 16 - Verfahren der umfassenden Sicherung

- beschl. am 05.07.2000, Beschl.-Nr. 00/07/14/0327

1. Zur umfassenden Sicherung der Gebäudegruppe Markt 16 (Vorderhaus, Hinterhaus, Hofgebäude) werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

- Rückbau des nach 1650 aufgesetzten Dachstuhls und des 1736 erfolgten Dachausbaus zum 3. Obergeschoss am Vorderhaus
- Instandsetzung und Wiederherstellung der Primärkonstruktion, Wände und Decken des Vorderhauses sowie des kompletten Hinterhauses, substanzerhaltende Reparatur der Ausfachungen, Schließung der Marktfassade als Übergangslösung
- Dachneueindeckung des Hinterhauses und Errichtung eines Wetterschutzdaches über dem Vorderhaus

2. Die Bauhausuniversität Weimar führt eine Variantenuntersuchung zu folgenden Themen durch:

- Traufhöhe, Dachform und Fassadengliederung des Vorderhauses in Abhängigkeit vom historischen Bestand des Gebäudes und vom Erscheinungsbild des Denkmalensembles Markt
- Nutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der objekt- und denkmalspezifischen Anforderungen

3. Entscheidungen zur weiteren Sanierung und Nutzung werden erst nach erfolgter Sicherung und Vorlage der Ergebnisse der Variantenuntersuchung getroffen.

Begründung:

1. *Allgemeine Informationen zum Objekt und zum Bearbeitungsstand*

Die Gebäudegruppe Markt 16 ist Kulturdenkmal gem. § 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz und Teil des Denkmalensembles Kernstadt Jena.

Sie gehört nach neuesten Forschungsergebnissen zu den kulturgeschichtlich wertvollsten Objekten Jenas und gibt detaillierte Auskunft über die Bebauung und Nutzung des Marktes im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert. Durch seinen komplexen Bestand an spätmittelalterlicher Substanz nimmt das Ensemble einen einmaligen Stellenwert innerhalb der Denkmallandschaft Thüringens ein. Darüber hinaus ist es ein seltenes Zeugnis für die baugeschichtliche und kulturgeschichtliche Entwicklung „des Hauses“ in Mitteleuropa überhaupt.

Das Vorderhaus, datiert 1385, ist ein dreigeschossiger Ständergeschossbau, der sich aufgrund der erhaltenen Primärkonstruktion und Ausstattung als Handels- und Kontorhaus darstellt. Das Hinterhaus wurde 1435 als Wohnhaus ebenfalls in Ständergeschossbauweise angebaut. Auch hier ist neben der kompletten Konstruktion eine wertvolle bauzeitliche Ausstattung vorhanden. Das Hofgebäude wurde im späten 19. bzw. im frühen 20. Jh. errichtet.

Nach 1650 wurde das ehemals giebelständige Vorderhaus zu Wohnzwecken umgebaut. Dabei wurde ein neuer Dachstuhl traufständig errichtet. Eine konstruktive Anbindung des neuen Dachgestühls an die mittelalterliche Konstruktion erfolgte nicht.

1736 wurde das erste Dachgeschoss marktseitig zum Vollgeschoss erweitert und dabei der Dachstuhl von 1650 teilweise

zerstört. Das heutige Erscheinungsbild der Fassade des Vorderhauses zum Markt geht auf die „Bereinigung“ einer grünzeitlichen Überformung zurück.

Das bisher in Privatbesitz befindliche Anwesen wurde gem. Festlegung des Oberbürgermeisters vom 19.10.1999 durch die Stadt sanierungsbedingt zwischenerworben, um eine denkmal- und altstadtgerechte Sicherung vornehmen zu können.

Südlich vom Markt 16 besteht eine Baulücke, für die noch in 2000 eine Neubebauung begonnen werden soll. Die noch vorhandene Baulücke ermöglicht eine zügige und kostengünstige Sicherung der südlichen Außenwände.

Für den nördlichen Nachbarn vom Markt 16 sind die Hofzugänglichkeit und -nutzung durch die erforderliche provisorische Abstützung der nördlichen Außenwand seit 1997 in unzumutbarer Weise eingeschränkt.

Durch bauordnungsrechtliche Verfügung mussten zur Herstellung der Standsicherheit des Vorderhauses Ende 1999/Anfang 2000 mehrere Bauteile ausgesteift werden. Die erfolgten Abstützungen sind lediglich temporär und ersetzen nicht die umfassende Sicherung des Gebäudes.

Als Grundlage für die geplante umfassende Sicherung wurde eine denkmalpflegerische Zielstellung erarbeitet und vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege bestätigt.

Für die Sicherungsmaßnahmen wurden gem. Stadtratsbeschluss vom 12.04.2000 Städtebaufördermittel und Landesdenkmalmittel bereitgestellt.

Die Vorbereitung der umfassenden Sicherung des spätmittelalterlichen Gebäudebestandes (Planung, Teilkernung, Beräumung und Reinigung, Aussteifung) wurde bereits im März bis Mai 2000 durchgeführt. Die Sicherung des Hofgebäudes (Sicherung vor Witterungseinflüssen, Aussteifung) erfolgte im gleichen Zeitraum. Für beide Maßnahmen wurden Landesdenkmalmittel eingesetzt.

2. Erläuterungen zum weiteren Verfahren

Als nächste Schritte innerhalb der Sicherung erfolgen

- 2.1 der Rückbau des Dachwerkes des Vorderhauses einschließlich des ausgebauten Dachgeschosses (3. Obergeschoss)
- 2.2 die Instandsetzung der Primärkonstruktion des Vorder- und Hinterhauses, die Reparatur der Ausfachungen und die provisorische Schließung der Marktfassade
- 2.3 die Dachneueindeckung des Hinterhauses, die Errichtung eines Wetterschutzdaches über dem Vorderhaus

Für diese Maßnahmen ist vorbereitend die Errichtung eines Schutzdaches über den bestehenden Gebäuden (Vorder- und Hinterhaus) erforderlich, um die Sanierung des komplex erhaltenen konstruktiven mittelalterlichen Gefüges bei maximalem Substanzerhalt zu ermöglichen.

zu 2.1 Rückbau des Dachstuhls des Vorderhauses, einschließlich des ausgebauten Dachgeschosses (3. Obergeschoss)

Die Erneuerung des Dachstuhls des Vorderhauses und dessen Drehung im 17. Jh. sowie der Um- und Ausbau im 18. Jh. haben zu gravierenden konstruktiven Mängeln an der spätmittelalterlichen Gebäudegruppe geführt. Der neue Dachstuhl wurde nicht konstruktiv in die vorhandene spätmittelalterliche Konstruktion eingebunden. Auch die nachträglichen Umbaumaßnahmen im 18. Jh. erfolgten nicht fachgerecht, so dass die Dachkonstruktion selbst in ihrer statischen Leistungsfähigkeit

beispielsweise durch Heraustrennen von Sparren beeinträchtigt wurde.

Die Veränderungen im Dachbereich hatten negative Auswirkungen auf das gesamte konstruktive Gefüge der Gebäudegruppe. Sie begünstigten Bauschäden und haben die Schiefstellung der Gebäude bewirkt. Die ursprüngliche Lastabtragung wurde an mehreren Punkten in den Gebäuden, insbesondere im Treppenhaus und an den Außenwänden, wesentlich gestört. Die mittelalterliche Konstruktion wurde zur Aufnahme der zusätzlichen Lasten des neuen Daches nicht verstärkt, sondern durch Eingriffe an der Fassade und nutzungsbedingte Änderungen zusätzlich geschwächt. Fehlende Stützen, das Herausschneiden von Kopfbändern und die Entnahme bzw. Kürzung von Deckenbalken führten zu einer instabilen Tragkonstruktion. Lasten wurden auf nichttragend ausgebildete Wände übertragen. Bauverformungen und weitgehende statische Entwertung der kraftschlüssigen Verbindungen der Hölzer waren die Folge.

Ziel der Sicherung ist die Ertüchtigung der mittelalterlichen Hauskonstruktion. Die komplex erhaltene mittelalterliche Substanz ermöglicht es, durch Reparatur geschädigter und Ergänzung entfernter Bauteile Vorder- und Hinterhaus so wiederherzustellen, dass sie konstruktiv selbstständig und weitgehend unverfälscht die ursprüngliche und für eine spätere Nutzung ausreichende Standfestigkeit zurückerhalten. Dies soll weitgehend ohne Übernahme der Lasten durch Hilfskonstruktionen oder ein modernes „Stützkorsett“ erfolgen, um die vorhandene originale Substanz nicht zu schmälern und das bauzeitliche Erscheinungsbild unverfälscht zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Eine Abwägung zur kulturgeschichtlichen und denkmalpflegerischen Wertigkeit und bautechnischen Erhaltungsfähigkeit zwischen dem komplexen mittelalterlichen Bestand und dem unsachgemäß errichteten barocken Dachgestühl mit seinen konstruktiv unhaltbaren Veränderungen aus dem 18. Jh. erfolgt aus denkmalpflegerischer Sicht eindeutig zugunsten der mittelalterlichen Ständergeschossbauten.

Wollte man den geschädigten barocken Dachstuhl erhalten, müssten zunächst dessen konstruktive Mängel beseitigt werden, um das Dachwerk anheben zu können. Eine Anhebung des Dachwerkes ist unumgänglich, um die darunterliegende Geschossdecke in situ aufzubauen. Der Erhalt des geschädigten Dachstuhles und dessen Reparatur sowie die Maßnahmen zur Anhebung und Abstützung unabhängig von der mittelalterlichen Konstruktion wären nur unter Einsatz hoher technischer und finanzielle Mehraufwendungen möglich. Dieser hohe finanzielle Aufwand stünde in keinem Verhältnis zum kulturhistorischen Wert des Dachwerkes und würde zudem Mittel verbrauchen, die für die Sicherung und Sanierung des hochwertvollen spätmittelalterlichen Bestandes dringend benötigt werden. Für die Sanierung und Rekonstruktion der Gebäudegruppe wurde deshalb der Abbau des Dachwerkes vorgesehen.

zu 2.2 Instandsetzung der Primärkonstruktion des Vorder- und Hinterhauses, Reparatur der Ausfachungen und provisorische Schließung der Marktfassade

In einem weiteren Arbeitsschritt hat die Reparatur und Rekonstruktion des mittelalterlichen Hausgerüsts bei Schutz der originalen Gefache und deren originaler farbiger Bemalung zu erfolgen. Beim Vorderhaus betrifft dies das Erdgeschoss und zwei Obergeschosse, einschließlich der Decke über dem zweiten Obergeschoss, beim Hinterhaus das gesamte Gebäude, einschließlich des Dachstuhls.

Innerhalb des Arbeitsschrittes wird der vorhandene Bestand, nur wo Zerstörung oder Verlust durch nachträgliche Umbauten es erfordern, dem nachvollziehbaren ursprünglichen Zustand entsprechend ergänzt. Dies umfasst v. a. die Wiederherstellung der durch Verformungen gestörten Kraftschlüssigkeit der Holzverbindungen, die Neueinfügung von herausgesägten aussteifenden Elementen, wie Kopfbändern und Deckenbalken, und den Neuaufbau des Mauersockels der Nordaußenwand des Hinterhauses zur Wiederherstellung einer ausreichenden Gründung. Die Reparaturen erfolgen mit dem Ziel, die originale Konstruktion zu ertüchtigen, ihre ursprüngliche Aufgabe wieder wahrnehmen zu können.

Nachträglich in verschiedenen Umbauphasen veränderte Raumkonzeptionen, die teilweise ohne Rücksicht auf das statische Gefüge durch Einziehen von Zwischenwänden erfolgten, werden rückgebaut und die ursprüngliche großzügige Anlage als Handels- und Wohnhaus wieder hergestellt. Verlorene Ausfachungen in den Außenwänden des Vorder- und Hinterhauses werden werkgerecht geschlossen, um den Schutz des Gebäudes vor Witterungseinflüssen zu gewährleisten.

Für die mehrfach veränderte Fassade zum Markt, bei der der Anteil an mittelalterlicher Substanz noch nicht eindeutig definiert werden kann, wird der Wetterschutz durch eine temporäre Fassadenschließung erreicht.

zu 2.3 Dachneueindeckung des Hinterhauses. Errichtung eines Wetterschutzdaches über dem 2. Obergeschoss des Vorderhauses

Bei dem mittelalterlichen Hinterhaus mit bauzeitlichem Dachgefüge wird der originale Dachstuhl instandgesetzt und erhält eine neue Hartdeckung mit Tondachziegeln. Die Entscheidung über die Dachform, die Geschossigkeit und die Fassadengestalt des Vorderhauses bedarf weiterer Untersuchungen, deren Erarbeitung Zeit benötigt.

Einerseits handelt es sich um ein bisher unbekanntes, quasi neu entdecktes kulturgeschichtlich überregional wertvolles Einzeldenkmal, dessen originale Substanz nicht beeinträchtigt werden und dessen zukünftige Gestaltung den neuen Erkenntnissen Rechnung tragen soll, andererseits ist das Gebäude Teil des Denkmalensembles Markt, dessen Ostseite in ihrer überlieferten Fassadenabwicklung nicht gestört werden sollte.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keinen generellen Ausschluss von Gestaltungsmöglichkeiten (drei oder vier Geschosse, giebel- oder traufständig, geputzte Lochfassade oder moderne Verglasung).

Anstelle des abgebrochenen Dachstuhls und des Dachausbaus zum Vollgeschoss (bisher fassadenwirksam als 3. Obergeschoss) wird deshalb bis zur Entscheidung über die endgültige Geschossigkeit und Dachform ein Wetterschutzdach über dem 2. Obergeschoss des Vorderhauses errichtet.

3. Variantenuntersuchung durch die Bauhausuniversität Weimar/Entscheidungsfindung

Stadt und Freistaat haben sich zum Erhalt des wertvollen Kulturdenkmals Markt 16 bekannt. Die Sanierung soll mit hohem Fördermitteleinsatz erfolgen. Folglich wird es für das Anwesen von entscheidender Bedeutung sein, dass der Erhalt sowie die Erlebbarkeit der besonderen baulichen und denkmalpflegerischen Qualitäten des Objektes und dessen Nutzung miteinander vereinbar sind.

An den späteren Eigentümer werden Forderungen gestellt werden müssen, die eine allgemeine Nutzung beschränken. So kann der Gebäudekomplex beispielsweise aufgrund des Grundstückszuschnitts nur als Einheit genutzt werden. Es sind Fragen zur Belichtung, Beheizung, Schallschutz und Brandschutz zu klären. Dabei sind objektspezifische Lösungen erforderlich. Des Weiteren sind, wie unter Pos. 2.3 dargelegt, für die Marktfassade wesentliche gestalterische Aspekte zu Dach, Geschossigkeit und Fassade zu klären.

Um eine spätere Sanierung und Nutzung der Gebäudegruppe zeitnah vorzubereiten, muss bereits jetzt mit der Untersuchung der o. g. objektspezifischen und stadtgestalterischen Fragestellungen begonnen werden. Auf Empfehlung des Baukunstbeirates soll die Bauhausuniversität Weimar ab dem Herbstsemester 2000 beauftragt werden, für die o. g. Problemstellungen Variantenuntersuchungen durchzuführen und Lösungsansätze zu erarbeiten.

Unter Federführung des Denkmal- und Sanierungsamtes wird bis zum 01.09.2000 die entsprechende Aufgabenstellung erarbeitet.

Die Vorlage der Variantenuntersuchung der Bauhausuniversität Weimar wird für April 2001 erwartet. Erst nach Prüfung und Diskussion der Lösungsansätze kann über das weitere Verfahren zum Umgang mit den Gebäuden entschieden werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), geändert durch Art. 10 des Thüringer Haushaltssicherungsgesetzes 1997 vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 315); Veränderung der Schulorganisation bestehender Schulen

Die Stadt Jena erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Johann Gottlieb Fichte“ Jena, Tatzendpromenade 9, wird mit Wirkung zum 31.07.2000 aufgehoben.
Die Straßen des Schulbezirks werden den Schulbezirken der Friedrich-Hölderlin-Schule Jena, der Staatlichen Regelschule „J.W. von Goethe“ Jena, der Ostschule Jena und der Staatlichen Regelschule „Johann Gutenberg“ Jena zugeordnet.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Amt für Schule und Sport, Löbdergraben 12, 07743 Jena oder dem Landesverwaltungsamt in Weimar, Weimarplatz 4, einzulegen.

Durch die Anordnung des sofortigen Vollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat ein eventuell eingelegter Widerspruch nicht die in § 80 Abs. 1 Nr. 1 VwGO vorgesehene aufschie-

bende Wirkung. Diese kann nur durch einen entsprechenden Antrag beim Verwaltungsgericht Gera durch dieses wiederhergestellt werden, wobei der Antrag bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig ist (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten im Amt für Schule und Sport, Löbdergraben 12, eingesehen werden.

Jena, den 07.08.2000

gez. Dr. habil. Peter Röhlinger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes B-Dd 04.3/2000 für das Wohngebiet „Oberer Freiberg“ der Stadt Jena im Ortsteil Drackendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 15.03.2000 die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Oberer Freiberg“ im Ortsteil Drackendorf, bestehend aus den Planzeichnungen vom 17.02.2000 und dem Textteil einschließlich Maßnahmen-Blättern zur Grünordnung vom 17.02.2000, als Satzung beschlossen.

Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.07.2000 wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes unter Az. 210-4621.20-J-WR „Oberer Freiberg“ (3. Ä.) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Stadt Jena, Gemarkung Drackendorf: Flur 1, Flurstücks-Nr. 164, 165/3, 165/9, 165/11, 165/40, 165/41, 165/42, 165/43, 165/44, 165/45, 165/46, 166 (teilweise), 167 (teilweise), 168 (teilweise), 173/1 (teilweise), 270/2 (teilweise), 297/5 (teilweise), 297/12 (teilweise), 308 und 430 (teilweise) sowie Flur 2, Flurstücks-Nr. 306/4 und 381 (teilweise).

Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgt nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 6 ThürBekVO.

In der Zeit vom **21.08.2000 bis zum 28.08.2000** kann die genehmigte 3. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Freiberg“ einschließlich Textteil und Begründung montags bis freitags von 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags bis mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr im Dezernat Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt, Tatzendpromenade 2, Zimmer 711, eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Oberer Freiberg“ im Ortsteil Drackendorf tritt am 28.08.2000 in Kraft.

Ab diesem Tag kann Jedermann die 3. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu während der Sprechzeiten (donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr) bzw. nach telefonischer Vereinbarung in der Stadtverwaltung Jena, Dezernat Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt,

Tatzendpromenade 2, Zimmer 713, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jena geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jena geltend gemacht worden sind. Dabei ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 3. Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jena, den 01.08.2000

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Flurneuordnungsamtes Gera

Flurneuordnungsamt Gera 25. Juli 2000
Burgstraße 5 07545 Gera
Az: 2-6-0115

2. Ausfertigung Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens Feldscheune Laasan

Nach § 54 und § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch der unter 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Laasan, Stadt Jena, angeordnet.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gera durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.
Laasan	2	832/1, 834/1, 835, 836/1, 837, 842/1, 846

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, in 07743 Jena zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Flurmeurungsamt Gera, Burgstraße 4, 07545 Gera einzulegen.

Wir der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

gez. F. Müller
 Amtsleiter

Für die Übereinstimmung mit der Urschrift
 Gera, den 25. Juli 2000

gez. Hoffmann
 Sachbearbeiter Verwaltung (Siegel)



Öffentliche Bekanntmachung
 - Ausschusssitzung -

Am **17.08.2000, 17 Uhr**, findet im Plenarsaal, Rathaus, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle
- sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOL/A

Die Stadt Jena - Berufsfeuerwehr - schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOL/A aus:

Lieferung eines geländegängigen PKW

Da das Fahrzeug den gültigen feuerwehrtechnischen Normen unterliegt, müssen in Ihrem Angebot nachfolgende Ausrüstungsdetails enthalten sein:

- Farbe rot, RAL 3000 (auch feuerwehrrrot od. ähnliche Farbe)
- 4-Takt-Dieselmotor mit Turboaufladung
- Hinterachsantrieb mit zuschaltbarem Allradantrieb, automatische Freilaufnaben an der Vorderachse, selbsttätig sperrendes Differential mit begrenztem Schlupf an der Hinterachse
- Zentralverriegelung, möglichst auch von der Heckklappe zu bedienen, oder fernbediente Zentralverriegelung
- dreitürig
- ABS


In Ergänzung der o.g. technischen Angaben sind nachfolgende Leistungen mit anzubieten:

- Einbau einer zweiten Batterie zur Stromversorgung der Fahrzeugtechnik, mit Trennrelais
- Anbau einer Ladesteckdose
- Aufbau einer durch die Berufsfeuerwehr gelieferten Blaulicht-Ton-Kombination (Typ RTK 4 oder gleichartige Kennleuchte)

Weiterhin werden nachfolgende Angaben benötigt:

- Gesamtpreis
- zur Anwendung kommender Nachlass
- Lieferzeit
- Typenblatt mit technischen Angaben.

Im Zusammenhang mit der geplanten Beschaffungsmaßnahme ist es vorgesehen, ein derzeit vorhandenes Fahrzeug vom Typ Nissan Terrano II mit 74-kW-Dieselmotor in Zahlung zu geben. Dieses Fahrzeug wurde im August 1995 erstmals zugelassen und hat eine Laufleistung von ca. 150.000 km. Das Fahrzeug kann nach einer Terminabsprache bei Ihnen vorgestellt werden. Ihr Angebot zum Ankauf dieses Gebrauchtfahrzeuges wird mit Ablauf der Angebotsfrist benötigt.




Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsstelle / Führerscheinstelle ein Schriftstück für folgende Personen zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Karsten Lange	Paul-Schneider-Str. 11, Jena	00/1265/1
Franziska Nestler	H.-Pistor-Str. 39, Jena	00/834/1

Stadt Jena



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Das Ordnungsamt der Stadt Jena gibt bekannt:

Im Rahmen der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren wird die öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG des gegen Herrn **Ralf Möller**, letzte bekannte Wohnanschrift Göschwitzer Straße 12, 07745 Jena, erlassenen Bescheides durch Aushang im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 34, in 07743 Jena, vorgenommen.

Stadt Jena

Angebotsfrist: 18.09.2000, 10.00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 06.10.2000

Dem Angebot sind folgende Nachweise beizufügen:

- Eintragung im Gewereregister;
- je eine Bescheinigung des Finanzamtes und der Stadtkasse (Gemeindesteuerkasse), dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken darüber bestehen, öffentliche Aufträge zu übernehmen; diese Bescheinigung darf nicht älter als ein Jahr sein;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse, die nicht älter als acht Wochen sein darf;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft, die nicht älter als sechs Monate sein darf;
- Angaben über Garantieleistungen;
- Angaben über die Sicherung der Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges durch Serviceleistungen.

Sonstiges:

Zum Submissionstermin sind Bieter gemäß § 22 Nr. 2 Abs. 3 VOL/A nicht zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimar Platz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung

Das Jugendamt der Stadt Jena schreibt an anerkannte freie Träger der Jugendhilfe

3 Standorte der Schulsozialarbeit an Berufsschulen

aus.
Bereits 1996 bis 1999 wurde unter Federführung des Thüringer Kultusministeriums der Modellversuch „Sozialpädagogisch orientierte Verbundförderung an Berufsschulen“ durchgeführt. Auf der Grundlage der Ergebnisse wurde ein neues Konzept entwickelt, welches den neuen ESF (Europäischer Sozialfond) Förderkriterien entspricht. Die Maßnahmekosten für das Personal sowie die notwendigen Sachkosten sind bis 2003 abgedeckt.
Der Ausschreibungsschluss ist der **13.09.2000**.
Die Unterlagen sind erhältlich im Jugendamt der Stadt Jena, Abteilung Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Gerbergasse 18, 07743 Jena, Sprechzeit: Do 8.00 - 12.30 Uhr, 13.30 - 18.00 Uhr.

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung - Stellenausschreibung -

Bei der Stadt Jena sind die Planstellen der / des

persönlichen Referentin / Referenten

- * des Bürgermeisters und Dezernten für Stadtentwicklung und Bauwesen sowie des
- * Dezernten für Soziales und Kultur

mit Dienstantritt zum 01.09.2000 befristet bis zum 31.08.2006 zu besetzen (Vergütung nach BAT-O Vergütungsgruppe III).

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Unterstützung und Koordinierung der Aufgaben des Dezernten
- . Koordinierung der Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister, den Dezernten, Stadträten und Ausschüssen des Stadtrates
- . Anfertigen und Recherchieren von Zuarbeiten für Unterlagen des Dezernten
- . Vorbereiten und Protokollieren von Dienstberatungen, Ausschusssitzungen, Beratungen und Verhandlungen des Dezernten
- Mitwirkung beim Sprechstunden- u. Besucherverkehr
- . Bearbeiten von Anfragen der Bürger; Bürgeranhörungen und ggf. abschließende Erledigung der jeweiligen Einzelfälle
- Presse- und Medienkoordination
- selbstständiges, eigenverantwortliches Bearbeiten von Sonderaufgaben

Anforderungen an die Bewerberin / den Bewerber:

- nach Möglichkeit Hochschul- oder Fachschulabschluss bzw. Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (AL II),
- gründliche Gesetzes- und Fachkenntnisse im jeweiligen Fachbereich sowie deren Anwendung und Durchsetzung

Auf Grund der Spezifik der Aufgaben erwarten wir Menschenkenntnis und Erfahrung im Umgang mit schwierigen Situationen, Kenntnisse in der Büroorganisation und kreatives Herangehen an die Öffentlichkeitsarbeit.

Des Weiteren setzen wir anwendungsbereite Kenntnisse im Umgang mit Bürosoftware (WORD, EXCEL) und die Fähigkeit zum präzisen Formulieren voraus.

Sofern auch Engagement, Belastbarkeit, sicheres, vorbildliches, stets kompetentes Auftreten und korrekte Umgangsformen zu Ihren persönlichen Eigenschaften zählen, erwarten wir Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Ihre **Bewerbungsunterlagen** (Bewerbungsschreiben mit Foto, Lebenslauf mit lückenloser Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten und Abschlusszeugnisse) reichen Sie bitte **bis zum 18.08.2000** im Personalamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, Zimmer 9, ein.

Es wird darum gebeten, bei der Einreichung Ihrer Bewerbungsunterlagen aus verwaltungstechnischen Gründen **keine** Mappen und Hefter zu verwenden.

Stadt Jena